

	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 03.12.2001		Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.03.2013
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
1	<p>Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Tübingen erhalten für Einsätze und auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10,00 €</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p>	1	<p>Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der <i>Feuerwehr Tübingen</i> erhalten für Einsätze und auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle <i>Stunde 15,00 €</i>.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (<i>§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz</i>).</p>
2	<p>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung</p> <p>(a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 20,00 € pro Tag</p> <p>(b) bei Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde Verdienstaussfall gewährt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung</p>	2	<p>Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung</p> <p>(a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € pro Tag</p> <p>(b) bei Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 13,00 € pro Stunde Verdienstaussfall gewährt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) entfällt</p>

	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 03.12.2001		Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.03.2013
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
	<p>der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung entsprechend der Anwendung der Stufe A des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.</p> <p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <p>Grundausbildung: 70,00 € Truppführer: 35,00 € Atemschutzgeräteträger: 20,00 € Sprechfunker: 16,00 € Maschinisten: 35,00 €.</p>		<p>(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).</p> <p>(5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:</p> <p>Grundausbildung: 100,00 € Truppführerin oder Truppführer: 50,00 € Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger: 40,00 € Sprechfunkerin oder Sprechfunker: 25,00 € Maschinistin oder Maschinist: 50,00 € Motorsägen 35,00 €.</p>
3	Bereitschaftsdienst Für Bereitschaftsdienst werden auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 3,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 20,00 € je Bereitschaftsdienst gewährt.	3	Bereitschaftsdienst Für Bereitschaftsdienst werden auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4,00 € pro Stunde, höchstens jedoch 32,00 € je Bereitschaftsdienst gewährt.
4	Feuersicherheitsdienst Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Entschädigung pauschal 37,00 € gewährt.	4	Feuersicherheitsdienst Für den Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag als Entschädigung pauschal 40,00 € gewährt.
5	Übungen Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 € pro Stunde gewährt. § 1 Absatz 2 ist entsprechend	5	Übungen Für den Übungsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 2,00 € pro Stunde gewährt. § 1 Absatz 2 ist entsprechend

	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 03.12.2001		Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.03.2013
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
	<p>Gerätewarte: für ein Fahrzeug: 156,00 €/Jahr Für jedes weitere Fahrzeug: 72,00 €/Jahr</p> <p>Ausbilder: 10,00 €/Std.</p> <p>Leiter Sondereinheiten: 96,00 €/Jahr</p> <p>Zugführer der Abteilung Stadtmitte: 96,00 €/Jahr.</p>		<p><i>Altersabteilung</i> 240,00 €/Jahr</p> <p><i>Gerätewartinnen oder Gerätewarte:</i> <i>für ein Fahrzeug:</i> 180,00 €/Jahr <i>für jedes weitere Fahrzeug:</i> 96,00 €/Jahr <i>für jeden Abrollbehälter:</i> 72,00 €/Jahr</p> <p><i>Ausbilderinnen oder Ausbilder:</i> 11,00 €/Std.</p> <p><i>Leiterinnen oder Leiter Sondereinheiten:</i> 108,00 €/Jahr</p> <p><i>Zugführerinnen oder Zugführer (Einheitsführer)</i> 108,00 €/Jahr</p> <p><i>Stellvertretende Zugführerinnen oder Stellvertretende Zugführer (Einheitsführer)</i> 72,00 €/Jahr</p> <p><i>Jugendgruppenleiterinnen oder Jugendgruppenleiter:</i> 360,00 €/Jahr</p> <p><i>Stellvertretende Jugendgruppenleiterinnen oder Stellvertretende Jugendgruppenleiter:</i> 240,00 €/Jahr.</p>
7	Entschädigung für haushaltsführende Personen Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2 und	7	Entschädigung für haushaltsführende Personen Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 und 2 und

	Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 03.12.2001		Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Tübingen – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) vom 18.03.2013
§§	<i>Alte Fassung</i>	§§	<i>Neue Fassung</i>
	§§ 2 – 5.		§§ 2 – 5.
8	<p>Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.</p> <p>Bekanntgemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 268 vom 20.11.1990, geändert durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Satzung vom 11.05.1992 (Schwäb.Tagblatt Nr. 115 vom 19.05.1992) 2. Satzung vom 03.12.2001 (Schwäb. Tagblatt Nr. 284 vom 08.12.2001) 	8	<p>Inkrafttreten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 am Tag nach Bekanntgabe in Kraft.</i> 2. <i>Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 01.01.1991 außer Kraft.</i>